

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Brücken und Stauschleusen

Stand 01.08.2018

### **§ 1 Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Die Nutzung der Brücken und Stauschleusen gemäß Anlage 2 erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: HPA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere aber nicht ausschließlich Schiffs- und Bootsführer.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer zu Stande, der Vertrag über die Nutzung der Brücken mit der ersten mündlichen Anmeldung der Nutzung bei der HPA.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Brücken und Stauschleusen sind der Übersicht in **Anlage 2** zu entnehmen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.
- (3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

### **§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln**

- (1) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist es untersagt,
  1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
  2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;
  3. eine Brücke zu unterqueren, während sich das Hubteil in Bewegung befindet;
  4. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmern, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
  5. Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
  6. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
  7. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.
- (2) Die Nutzung zum Schutz der Sicherheit und Ordnung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.
- (3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind bspw. Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.
- (4) Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen.
- (5) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Abs. 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Abs. 2 dieser AGB.
- (6) Unter § 3 (5) genannte Nachweise zur Nutzungserlaubnis sind mitzuführen und ohne Aufforderung vor dem Passieren der Anlage vorzuzeigen.

#### § 4 Besondere Nutzungsregeln für Stauschleusen

- (1) Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße *nicht überschreiten*:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Sohlentiefe (Kammer) bei NN	Durchfahrts- höhe bei NN	Drempelhöhe bei NN
Harburger Hafenschleuse	125,00	17,40	-6,00	<i>nicht beschränkt</i>	AH -6,00 BH -4,60
Ernst-August Schleuse	47,00	10,00	-4,00	7,05	AH -3,95 BH -3,95
Tatenberger Schleuse	120,00	11,60	-3,70	7,65	AH -3,70 BH -2,50

mit AH: Außenhaupt und BH: Binnenhaupt

- (2) Beim Warten in der Schleuse oder vor den Brücken ist der Motor abzustellen.

#### § 5 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.  
Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) der HPA auf Wunsch vorzulegen.
- (2) Für die Nutzung der beweglichen Brücken fällt nach Anlage 1 nur dann ein Entgelt an, wenn diese auf Anforderung des Nutzers außerhalb der Betriebszeiten nicht gemäß Anlage 2 geöffnet werden.
- (3) Zu Zwecken der Kulturförderung kann die HPA auf die Erhebung von Nutzungsentgelten verzichten.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (5) Für die Benutzung der Anlagen durch die Wasserschutzpolizei, durch den Zoll oder durch andere Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

#### § 6 Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote), können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Jahreskarten können auch erworben werden bei der HPA, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und bei dem Landesbetrieb für Brücken, Straßen und Gewässer. Die Karten sind nicht übertragbar.
- (2) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Die Zahlung für zu bestimmende Nutzungszeiträume (z.B. Woche, Monat, Quartal) kann auch durch Überweisung auf ein von der HPA zu benennendes Konto erfolgen.
- (3) Nutzungserlaubnisse werden nutzer- und fahrzeugbezogen erteilt und sind nicht übertragbar.

#### § 7 Zahlungsbedingungen/Verzug

- (1) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HPA über den Betrag verfügen kann. Schecks werden nicht entgegen genommen.
- (2) Für jeden vom Kunden verschuldete mangels Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift, erhebt HPA einen Beitrag von EUR 7,00 für die Rücklastschrift.
- (3) Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die HPA berechtigt für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von € 7,00 zu berechnen.
- (4) Kommt der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts in Verzug, so ist die HPA gemäß § 288 BGB berechtigt, neben Verzugszinsen eine Pauschale in Höhe von € 40 zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pauschale nach Satz 1 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Ist der Kunde Verbraucher, so ist die HPA für den Fall

des Verzuges berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Verzugs Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 8 Vertragsstrafe**

- (1) Entrichtet der Nutzer das Nutzungsentgelt gem. § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der sich aus der Anlage 1 ergebenden Höhe, so hat er neben dem Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30 einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Entrichtung des Nutzungsentgelts aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt.

## **§ 9 Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten**

Die von der HPA, von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder von dem Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden gegenseitig anerkannt

## **§ 10 Rückgabe und Erstattung**

- (1) Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.  
(2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die HPA keinen Ersatz.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.  
(2) Für Schäden, die durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger der HPA zurechenbarer Weise entstehen, haften die HPA sowie ihre Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen - vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
(3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Hamburg Port Authority für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Etwaige Ansprüche der Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter, Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.  
(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung der HPA erfasst sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese AGB sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht. Die AGB können daneben in den Räumlichkeiten der Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg eingesehen sowie auf der Internetseite der HPA ([www.hamburg-port-authority.de](http://www.hamburg-port-authority.de)) eingesehen werden.  
(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.  
Erfüllungsort sämtlicher nach diesen AGB zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der HPA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die AGB treten am 1.1.2017 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Nutzung von Brücken und Schleusen.

## Anlage 1: Entgelte ab 01.01.2017

1	Nutzungsentgelte für Brücken und Schleusen	Angaben in Euro [€]		
		Nettopreis	MwSt. 19 %	Bruttopreis
1.1	Öffnen der Schleusen und beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde, jedoch ein Mindestentgelt für 2 Stunden. HPA behält sich vor, etwaige Kosten, die aus Um- und Nachbestellungen entstanden sind, die nicht gemäß §24 (2) der Hafenverkehrsordnung angemeldet wurden, dem Antragsteller zusätzlich in Rechnung zu stellen.	55,04	10,46	66,50
1.2	Benutzung von Schleusen <b>innerhalb</b> der Betriebszeit			
1.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit Mindestens	1,26	0,24	1,50
1.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	6,30	1,20	7,50
1.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge Einzelentgelt	18,91	3,59	22,50
	Jahresentgelt	1,68	0,32	2,00
1.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge Einzelentgelt	15,97	3,03	19,00
	Jahresentgelt	2,94	0,56	3,50
1.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung <b>außerhalb</b> der Betriebszeit	30,25	5,75	36,00
1.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähnen	19,33	3,67	23,00
1.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m <sup>2</sup> (größte Länge mal größte Breite) mindestens	0,84	0,16	1,00
1.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	19,33	3,67	23,00
1.3.4	Bei Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit ist zusätzlich ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.	15,97	3,03	19,00
1.4	Ein Entgelt nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flussläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.			
1.5	Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.3 zu entrichten.			
1.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse ein Jahresentgelt je t Tragfähigkeit von	2,61	0,49	3,10
1.7	Entgelte werden nicht erhoben bei:			
1.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen			
1.7.2	Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren			
1.7.3	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen			
1.7.4	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen			
1.7.5	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.			
1.8	Ein Entgelt für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.			

## Anlage 2: Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Betriebsstelle	Betriebszeit	Öffnung während der Betriebszeit / im Sonderbetrieb	Anmeldung
1	Kattwykbrücke	täglich Tag und Nacht durchgehend	täglich um 5.30, 8.00, 10.00, 12.00, 14.00, 16.00, 18.00, 20.00 und 22.00 Uhr. Von 22.00 - 5.30 Uhr auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenerkehrsordnung	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Kattwyk Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4888
2	Sperrwerk Estemündung	täglich von 6:00 – 22:00 Uhr	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenerkehrsordnung	UKW - Funkkanal 10 Rufname: Este Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 7011
3	Rollbrücke Cranz	Ganzjährig, täglich von 6:00 – 22:00 Uhr	Die Bedienung der Anlage erfolgt nach vorheriger Anmeldung am Sperrwerk Estemündung jeweils zur vollen Stunde.	UKW - Funkkanal 10 Rufname: Este Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 7011
3	Rethedoppelklappbrücke	Mo. – Sa. von 6:00 – 22:00 Uhr (Feiertage ausgenommen)	auf Anforderung gem. § 24 (2) der Hafenerkehrsordnung Öffnung für Kleinschiffahrt nur zum Zeitpunkt Tidehochwasser, bei Öffnungen für Seeschiffe kann Kleinschiffahrt passieren	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Reth Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4885
4	Reiherstieg-Klappbrücke	Mo. – Fr. von 7:00 – 14:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) Montags bis freitags darf während der Zeiten von 7.00 - 7.30 Uhr und von 16.15 - 17.15 Uhr die Brücke nicht geöffnet werden, da starker Berufsverkehr auf der Straße stattfindet	<b>Neu ab 01.08.2018:</b> Innerhalb Betriebszeit Anmeldung 1 Std. vor Brückenöffnung	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Reth Bridge Telefon: +49 40 / 42847 - 4885
5	Lotsekanal Klappbrücke	Brücken nicht dauerhaft besetzt.	Mo bis So 10:00, 14:00, 18:00 Uhr auf Anforderung	UKW - Funkkanal 13 Rufname: Harburg Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 4851
6	Holzhafen Klappbrücke		Sonderregelungen für Veranstaltungsbetrieb	Abweichende Öffnungsbegehren im Rahmen von Veranstaltungen bitte bis vier Wochen im Voraus beim LSBG unter 040 / 42826 2649 anmelden.
7	Westliche Bahnhofskanal Klappbrücke			
8	Zitadellenbrücke			
9	Mahatma-Gandhi-Brücke	Brücke nicht dauerhaft besetzt. Fernbedienung über Schaartorschleuse	Mo – So 9:15, 11:15 13:15, 15:15, 17:15 Uhr auf Anforderung <b>7 Tage im Voraus</b>  Sonderregelungen für Veranstaltungsbetrieb	Schaartorschleuse: <a href="mailto:mahatma-gandhi-bruecke@lsbg.hamburg.de">mahatma-gandhi-bruecke@lsbg.hamburg.de</a> Telefon: 040 / 42840 – 3204 Abweichende Öffnungsbegehren im Rahmen von Veranstaltungen bitte bis 4 Wochen im Voraus beim LSBG unter 040 / 42826 2649 anmelden.
<b>Die von 1-8 angeführten Brücken werden nach § 24 (2) der Hafenerkehrsordnung während der Betriebszeit, also auch zu den vorgenannt bekanntgemachten Öffnungszeiten nur geöffnet, soweit es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen!</b>				
<b>Außerhalb der Betriebszeit werden die Brücken unter lfd. Nr. 2 - 4 nur geöffnet, wenn das Fahrzeug gemäß §24 (2) der Hafenerkehrsordnung eine Stunde vor Betriebschluss gemeldet ist.</b>				
<b>Die unter lfd. Nr. 5 - 8 angeführten Brücken werden nur geöffnet, wenn das Fahrzeug gemäß §24 (2) der Hafenerkehrsordnung innerhalb der „Betriebszeiten“ vier Stunden im Voraus bzw. für Öffnungsvorgänge außerhalb der „Betriebszeiten“ zwei Stunden vor Betriebsschluss angemeldet ist. Als „Betriebszeit“ gilt hier Mo-Fr 7:00 – 14:30.</b>				

Nr.	Betriebsstelle	Betriebszeit	Öffnung während der Betriebszeit	Anmeldung
10	Harburger Hafenschleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funkkanal 13 Rufname: Harburg Lock Telefon: +49 40 / 42847 – 4851
11	Ellerholzschleuse Reiherstiegsschleuse Rugenberger Schleuse	täglich Tag und Nacht durchgehend		UKW - Funkkanal 13 Rufname: Ellerholz Lock Telefon: 040 / 42847 – 4850
12	Ernst-August-Schleuse	<b>vom 1.4. - 31.10.:</b> Sa./So./Feiertag 10:00 – 19:00 Uhr Mo. – Fr. 7:30 – 16:30  <b>vom 1.11. - 31.3.:</b> Mo. - Fr. 7:30 – 14:30 Uhr (Feiertage ausgenommen)	<b>vom 1.4. – 31.10.:</b> auf Anforderung gem. § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung  <b>vom 1.11. – 31.3.</b> muss eine Anmeldung innerhalb der Betriebszeiten <b>zwei Stunden</b> vor der ge- wünschten Öffnung erfolgen.	Telefon: +49 40 / 42847 – 4870
13	Tatenberger Schleuse	<b>vom 1.4. - 31.10.:</b> täglich 8:30 – 19:30  <b>vom 1.11. - 31.3.:</b> Mo. - Fr. 7:30 – 14:30 Uhr (Feiertage ausgenommen)	<b>vom 1.4. – 31.10.:</b> auf Anforderung gem. § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung  <b>vom 1.11. – 31.3.</b> muss eine Anmeldung innerhalb der Betriebszeiten <b>zwei Stunden</b> vor der ge- wünschten Öffnung erfolgen.	Telefon: +49 40 / 42847 – 7030
<b>Nach § 25 (1) der Hafenverkehrsordnung werden während der Betriebszeit die Schleusen auf Anforderung bedient, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.</b>				
<b>Für Schleusenöffnungen außerhalb der Betriebszeiten an den unter 11 und 12 angeführten Schleusen gilt: Schleusenöffnungen außerhalb der Betriebszeiten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es fallen Zuschläge gemäß Anlage 1, Punkt 1.2 an. Im Zeitraum vom 1.4. – 31.10. (Sommersaison): Anmeldungen müssen bis spätestens eine Stunde vor Betriebsschluss erfolgen. Im Zeitraum vom 1.11. – 31.3. (Wintersaison): Anmeldungen müssen bis spätestens zwei Stunden vor Betriebsschluss erfolgen.</b>				